

lung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt

Zu § 62 der SVO:

§93

Wird das Krankengeld bzw. Hausgeld in Ausnahmefällen nicht sofort ganz oder teilweise versagt, weil der Sachverhalt bzw. die Schuldfrage nicht sofort geklärt werden konnte, kann das Krankengeld bzw. Hausgeld ganz oder teilweise vom Werkträgern zurückgefordert werden, wenn die Rückforderung innerhalb eines Monats nach Klärung des Sachverhalts bzw. der Schuldfrage geltend gemacht wird.

Zu § 66 der SVO:

§94

Durch Verschulden Dritter entstandene Schäden, die Leistungen nach der SVO zur Folge haben, sind

- a) von Betrieben, die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen, für ihre Werkträgern und deren Familienangehörige,
- b) von allen anderen Werkträgern, Rentnern und anderen bei der Sozialversicherung versicherten Personen sowie deren Familienangehörige selbst

unter eingehender Schilderung des Hergangs der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zur evtl. Geltendmachung von Regreßansprüchen zu melden.

Zu § 67 der SVO:

§95

Rückforderungen sind schriftlich geltend zu machen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§96

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft

Berlin, den 14. November 1974

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne

R a d e m a c h e r